



**Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.
(CBP)**

Posteingang
am 24. Okt. 2022
Rechtsausschuss

**Landtag
Mecklenburg-Vorpommern**

Rechtsausschuss

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 26. Oktober 2022

zum

**Gesetzentwurf der Landesregierung – Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und
weiterer Gesetze zur Anpassung des Betreuungsrechts des
Bundes**

Drucksache 8-1253

Berlin, den 24.10.2022

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828

cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft.

I. Ziel der Reform des Betreuungsrechts und verpasste Chancen aus der Sicht der CBP

Der CBP begrüßt die mit der Betreuungsrechtreform ausgewiesenen Ziele, insbesondere die Umsetzung der Vorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention und die damit einhergehende Stärkung des in Art. 12 UN-BRK angelegten Gebots der Selbstbestimmung rechtlich Betreuer und des damit in engem Zusammenhang stehenden Erforderlichkeitsgrundsatzes. Mit der Modernisierung des Betreuungsrechts ist erfreulicherweise auch eine grundlegende Neuordnung der diesbezüglichen Regelungen einhergegangen, deren neue Systematik zu einer besseren Verständlichkeit für die Akteure des Betreuungsrechts, allen voran für die Betreuten und ihre Betreuer: innen, führen kann.

Herzstück der Reform des Betreuungsrechts ist die Stärkung der Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Beachtung ihrer Wünsche. Leitprinzip soll die Unterstützung der betreuten Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sein. Die Vertretung ist ultima ratio. Der CBP hätte sich gewünscht, dass im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses auf Bundesebene ein Modell entwickelt wird, das den Kernbereich der rechtlichen Betreuung von der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung trennt. Die unterstützte Entscheidungsfindung hätte mit ihren hohen Anforderungen an die Kommunikation und Wissensvermittlung eine Leistung des sozialen Hilfesystems, beispielsweise der Eingliederungshilfe werden sollen. Die ureigene rechtliche Betreuung mit dem Instrument des stellvertretenden Handelns wäre in den Vorschriften zum Betreuungsrecht verblieben.

Nun bleibt abzuwarten, ob die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts nur eine Reform auf dem Papier wird, oder auch für die Betreuten zu spürbar mehr Selbstbestimmung und Autonomie führt.

II. Neustrukturierung des Betreuungsrechts und Anpassungen auf Landesebene

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird das Betreuungsrecht insgesamt neu strukturiert. Die Reform sieht vor, dass das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt wird, dass nunmehr sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern regelt.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz an die neuen bundesrechtlichen Regelungen angepasst und die landesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Reform geschaffen. Die meisten Änderungen sind daher rein redaktioneller Natur. Zu diesen bezieht der CBP keine Stellung.

III. Bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine mit öffentlichen Mitteln

Die Änderung in § 4 Betreuungsrechtsausführungsgesetz-E erfolgt vor dem Hintergrund, dass anerkannte Betreuungsvereine gemäß § 17 Satz 1 BtOG künftig einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben haben. Die bundesgesetzliche Neuregelung sieht eine verlässliche öffentliche finanzielle Ausstattung für anerkannte Betreuungsvereine hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BtOG zu übernehmenden Aufgaben (Querschnittsarbeit) vor, um die benötigte Planungssicherheit der Betreuungsvereine sicherzustellen. Demzufolge hat ein Verein, der nach § 14 BtOG auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts anerkannt ist, einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG.

Die sogenannten Querschnittsaufgaben sind in § 1908f Absatz 1 Nr. 2, 2a und 3 BGB (§§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BtOG) verbindlich geregelt.

Im Einzelnen:

- Bemühung um planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
- Einführung in deren Aufgaben sowie Begleitung,
- Fortbildung der Ehrenamtlichen,
- Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigter,
- planmäßige Information über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und künftig ab 2023 auch über Patientenverfügungen,

- Ermöglichung eines Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitenden.

Durch die Reform erhalten die Betreuungsvereine eine weitere verbindliche Aufgabe: Ab 2023 sollen ehrenamtliche Betreuer: innen die Möglichkeit erhalten, sich einem anerkannten Betreuungsverein anzuschließen und von diesem begleitet und unterstützt zu werden. So wird den Betreuungsvereinen mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Aufgabe zugewiesen, mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).

Diese Neuerung soll die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung verbessern, indem die Ehrenamtlichen enger an Betreuungsvereine angebunden werden und dadurch eine Vernetzung von Fachwissen und methodischem Können der Fachkräfte befördert werden soll.¹

Die Finanzierung der Betreuungsvereine besteht momentan aus der Finanzierung von beruflich geführten Betreuungen durch Vereinsbetreuer: innen und der Finanzierung der Querschnittsarbeit des Vereins.

In Mecklenburg-Vorpommern werden zur Finanzierung der sog. Querschnittsaufgaben Förderungen als Zuschuss nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuschuss besteht aus einem Basisbetrag von EUR 4.000 sowie einem variablen Betrag, der abhängig ist von der Zahl der ehrenamtlichen Betreuer: innen. Dies reicht nicht mehr aus, um der Regelung in § 17 Abs. 1 BtOG Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Entwurf sieht hier in § 4 Abs. 1 Satz 2 vor, dass die Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG landesweit 200.000 Euro beträgt und dieser Betrag ab dem Jahr 2024 jährlich um 2,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht wird. Nach § 4 Abs. 3 Betreuungsrechtsausführungsgesetz-E soll die Angemessenheit der Unterstützung für die Jahre 2023 und 2024 überprüft werden.

Wie der Landesgesetzgeber den Betrag in Höhe von 200.000 Euro für Personalkosten sowie die Sachausgaben für die Erledigung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine nach § 15 Abs. 1 BtOG ermittelt hat, bleibt in der Gesetzesbegründung offen. Eine schlüssige Darlegung erfolgt nicht. Mit Blick auf das Gesetzgebungsverfahren ist davon auszugehen, dass sich der Gesetzgeber an der bisherigen Förderung orientiert hat. Grundlage für eine bedarfsgerechte und auskömmliche Finanzierung dürfen aber sind nicht die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel sein, sondern der tatsächliche praktische Bedarf. Dieser muss durch

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts - und Betreuungsrecht, Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18. November 2020, S. 144 ff

entsprechende Berechnungen und Kalkulationen transparent und nachvollziehbar ermittelt werden.

Anhaltspunkt könnte dabei sein, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) bereits im Jahr 2019 zur Förderung der Betreuungsvereine eine Querschnittsmitarbeiterstelle je 100.000 Einwohner zugrunde gelegt hat.² Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Betreuungsrechtsreform der personelle Bedarf steigt, insbesondere durch die Möglichkeit für ehrenamtliche Betreuer: innen, sich einem anerkannten Betreuungsverein anzuschließen und von diesem begleitet und unterstützt zu werden.

Daher ist davon auszugehen, dass für eine bedarfsgerechte Ausstattung je 100.000 Einwohner mehr als 1 Vollzeitstelle für eine Fachkraft zu berücksichtigen ist. Hinzukommen Sachkosten sowie Kosten für eine anteilige Verwaltungskraft.

Diese Kosten werden von den vorgesehenen Mitteln in Höhe von 200.000 Euro nicht annähernd abgedeckt.

Diese Diskrepanz besteht auch bei der in § 4 Abs. 1 Satz 3 Betreuungsrechtsausführungsgesetz-E normierten „Dynamisierungsrate“ von 2,3 Prozent. Sie deckt vor den aktuellen Preissteigerungen die Steigerung von Personal- und Sachkosten nicht annäherungsweise bedarfsgerecht ab.

Grundsätzlich ist die Evaluierung der bedarfsgerechten Finanzierung der Betreuungsrechtsvereine sachgerecht. Diese muss anhand von fester Prüfkriterien erfolgen.

Die in § 4 Abs. 3 Betreuungsrechtsausführungsgesetz-E vorgesehene Prüfung der Angemessenheit erweckt jedoch den Eindruck, dass der offenbar willkürlich festgelegte Betrag in Höhe von 200.000 Euro zzgl. Dynamisierungsrate in Höhe von 2,3 Prozent durch die Evaluierung nachträglich durch die Berücksichtigung etwaiger Mehrbedarfe legitimiert werden soll, ohne dass geprüft wird, welche Kosten für eine bedarfsgerechte Finanzierung notwendig sind. Eine solche Prüfung der Angemessenheit lehnt der CBP ab. Ebenso gibt der CBP zu bedenken, dass selbst eine sachgerechte Angemessenheitsprüfung erst im Haushalt für das Jahr 2026 und 2027 berücksichtigt werden könnte. Der Anspruch auf die bedarfsgerechte Finanzierung besteht jedoch bereits ab dem 1. Januar 2023 und sollte durch eine schlüssige Kalkulation ermittelt werden.

Berlin, den 24.10.2022

cbp@caritas.de

² Eckpunktepapier des Fachausschusses IV der BAGüS zur Förderung der Betreuungsvereine